

# **AKKREDITIERUNGSBERICHT**

**Konzeptakkreditierung**

**Fernstudiengang**

**„Wirtschaftsingenieurwesen Medizintechnik“**

180 CP

**(Bachelor of Engineering)**

## PRÜFBEREICHE

I.	Einleitung.....	3
II.	Beschlussvorschlag .....	5
III.	Akkreditierungsbeschluss .....	6
IV.	Gutachterliche Bewertung .....	7
A.	Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams) .....	9
1.	Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkkVO) .....	9
2.	Studiengangprofil (§4 ThürStAkkVO) .....	9
3.	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkkVO) .....	9
4.	Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkkVO) .....	9
5.	Modularisierung (§7 ThürStAkkVO) .....	9
6.	Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkkVO) .....	10
7.	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkkVO) .....	10
B.	Fachlich-inhaltliche Kriterien .....	12
1.	Zielsetzung.....	12
1.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVO) .....	12
1.2	Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkkVO) .....	13
2.	Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO) .....	13
2.1	Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO).....	13
2.2	Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVO) .....	13
2.3	Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVO) .....	14
2.4	Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO).....	14
2.5	Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVO) .....	14
2.6	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO).....	14
3.	Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO) .....	14
4.	Studienerfolg (§14 ThürStAkkVO) .....	14
5.	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVO) .....	15
6.	Kooperationen und Partnerschaften .....	15
6.1	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO) .....	15
6.2	Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVO) .....	15
C.	Besondere Regelungen .....	15

# I. Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IU Internationale Hochschule vom 12. Oktober 2021, 25. Oktober 2021 und 19. Januar 2022 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur

Konzeptakkreditierung der Fernstudiengänge

- „Maschinenbau“ (B.Eng.), 180 CP,
- „Mechatronik“ (B.Eng.), 180 CP,
- „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik“ (B.Eng.), 180 CP,
- „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ (B.Eng.), 180 CP,
- „Wirtschaftsingenieurwesen Medizintechnik“ (B.Eng.), 180 CP

sowie zur Konzeptakkreditierung der dualen Studiengänge

- „Maschinenbau“ (B.Eng.), 180 CP,
- „Mechatronik“ (B.Eng.), 180 CP,
- „Digital Engineering“ (B.Eng.), 180 CP

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachter:innenteam übermittelt.

Diesem Gutachter:innenteam gehörten an:

Prof. Dr.-Ing. Michael Fahrig  
FH Bielefeld – University of Applied Sciences  
Lehrgebiet Produktentstehung und Projektmanagement

Prof. Dr. Thomas Schirl  
DHBW Mannheim  
Professur für Elektrotechnik, Studiengangleiter Medizintechnik

Prof. Dr. Joachim Schenk  
Hochschule München  
Professor für die Lehrgebiete Praktische und angewandte Informatik, Fachstudienberater Mechatronik

Prof. Dr.-Ing. Henning Strauß  
Fachhochschule Kiel  
Professor im Fachbereich Maschinenwesen  
Fachgebiete Arbeitsvorbereitung, Arbeitsplanung PPS Systeme, Digitale Fabriktechnik

Martina Baucks  
Lenze SE, Aerzen

Prof. Dr.-Ing. Klaus Meng  
Dr. Meng GmbH, Geschäftsführer, Dortmund

Frederik Heberle  
Studierende:r im Studiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik am Karlsruher Institut für  
Technologie (KIT)

Carsten Schiffer  
Studierende:r im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und Maschinenbau (B. Sc.) an der RWTH Aachen

Die Begutachtung der Studiengänge fand am 06. und 07. April 2022 per Videokonferenz statt. In Gesprächen mit allen für die Studiengänge relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen.

Die Selbstdokumentationen, die Ergebnisse der Begutachtung per Videokonferenz dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage von der Verfahrensbetreuerin erstellte Entwurf wurde durch das Gutachter:innenteam geprüft und am [Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.](#) freigegeben.

Aufgrund der gesonderten gutachterlichen, studiengangsübergreifenden Prüfung der Kriterien zum Qualitätsmanagement in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren wurden Informationen zu diesen Aspekten von den Gutachter:innen im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet.

## II. Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung<sup>1</sup> und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IU Internationale Hochschule zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter:innen zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter:innen empfehlen die erstmalige Akkreditierung des grundständigen Fernstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen Medizintechnik“, 180 CP (B. Eng.) gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags unter einer Auflage:

**Auflage 1:** Die Studienanfänger:innen müssen zum Beginn des Studiums adäquate technische Praxiserfahrung nachweisen. Diese kann zum Beispiel durch Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen berufspraktischen Ausbildung oder einschlägige, umfangreiche und technische Berufserfahrung oder durch Ableistung eines Industriepraktikums (mind. 6 Wochen) auf Grundlage einer von der Hochschule vorzugebenden Praktikumsordnung erfolgen.

**Auflage 2:** Alle offenen Stellen müssen bis Studienstart besetzt werden sowie alle Modulverantwortlichen benannt werden, um so die fachliche Abdeckung und inhaltliche Qualitätssicherung der Lehre zu gewährleisten.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind binnen eines Jahres ab Datum der Beschlussfassung einzureichen.

Mit dieser Auflage kann der Studiengang gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags für den Zeitraum von acht Jahren ab dem geplanten Studienstart im Wintersemester 2022/2023 (02.11.2022) bis zum 01. November 2033 akkreditiert werden.

<sup>1</sup> „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ (ThürStAkkrVO) vom 5. Juli 2018.

## III. Akkreditierungsbeschluss

Am 15.06.2022 hat das Rektorat – unter Würdigung der Gutachten und der darin enthaltenen Beschlussempfehlungen des Begutachtungsteams – über das o.g. Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

### **BESCHLUSS DES REKTORATS**

Das Rektorat beschließt die Konzeptakkreditierung des Fernstudiengangs

- **Wirtschaftsingenieurwesen Medizintechnik (B.Eng.), 180 CP, Deutsch**

unter zwei Auflagen:

**Auflage 1:** Die Studienanfänger:innen müssen zum Beginn des Studiums adäquate technische Praxiserfahrung nachweisen. Diese kann zum Beispiel durch Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen berufspraktischen Ausbildung oder einschlägige, umfangreiche und technische Berufserfahrung oder durch Ableistung eines Industriepraktikums (mind. 6 Wochen) auf Grundlage einer von der Hochschule vorzulegenden Praktikumsordnung erfolgen.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage 1 sind binnen eines Jahres ab dem Tage der Beschlussfassung einzureichen.

**Auflage 2:** Alle offenen Stellen müssen besetzt werden sowie alle Modulverantwortlichen benannt werden, um so die fachliche Abdeckung und inhaltliche Qualitätssicherung der Lehre zu gewährleisten.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage 2 sind bis drei Monate vor dem erstmaligen Start des Studiengangs nachzuweisen. Da der Studienstart zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht festgelegt ist, kann die Frist zur Erfüllung der Auflage in diesem Fall mehr als zwölf Monate betragen.

Das Rektorat hat die Erfüllung der oben genannten Auflagen am 29.11.2023 beschlossen.

Mit diesen Auflagen kann der Studiengang gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags für den Zeitraum von acht Jahren akkreditiert werden. Da der Studienstart zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht festgelegt ist, startet der Akkreditierungszeitraum spätestens ein Jahr nach Beschlussfassung und beträgt dann acht Jahre.

**Hinweis: der Studiengang startete zum 01.02.2024**

**Die Akkreditierungsfrist lautet daher: 15.06.2023 bis 14.06.2031**

## IV. Gutachterliche Bewertung

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Medizintechnik (B.Eng.) ist dem IU-Fachgebiet IT & Technik zugeordnet. Der Studiengang greift eine Entwicklung auf, die im industriellen Umfeld in den letzten Jahren zunehmend stattfindet. Daraus lässt sich ableiten, dass eine gezielte Qualifizierung für Berufsbilder wie zum Beispiel Product Manager:in für Medizinprodukte erforderlich ist, um sich dem aktuellen Bedarf an Fachkräften anzupassen. Die ingenieurmäßige, berufliche Auseinandersetzung mit Medizinprodukten erfordert eine ausgeprägte Interdisziplinarität an der Schnittstelle von Ingenieurwissenschaften, Medizin und Informatik, ergänzt um die Vermittlung von Methodenkompetenz in den Bereichen Entwicklung, Fertigung und Produktmanagement von Medizinprodukten. Genau dieses Qualifikationsprofil soll das spezifisch ausgerichtete Studium des Wirtschaftsingenieurwesens angemessen adressieren. Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Medizintechnik (B.Eng.) hat zum Ziel, Absolvent:innen mit dem klaren Schwerpunkt auf der Entwicklung und dem Management von Medizinprodukten auszubilden. Nach Abschluss des Studiums sollen die Absolvent:innen über interdisziplinäres und breites Grundlagenwissen wie auch fundierte Spezialkenntnisse über die Entwicklung, Herstellung, Funktion und Zulassung von biomedizinischen Systemen und medizinischer Software verfügen. Sie sollen im späteren Berufsleben durch Ihre Kenntnis sowohl technischer als auch medizinisch-biologischer Sachverhalte eine für das Wirtschaftsingenieurwesen typische vermittelnde Brückenfunktion einnehmen können.

Die Gutachter:innen haben insgesamt einen positiven Eindruck von den geplanten ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen im dualen Studium und im Fernstudium gewinnen können. Die Gutachter:innen hoben positiv die sehr gut ausgearbeiteten Unterlagen im Rahmen der Begutachtung hervor ebenso wie die umfassenden Präsentationen der durchdachten Studiengangskonzepte. Dabei zeigten sie sich insbesondere beeindruckt von dem Fernstudienkonzept und der hier geplanten und angedachten flexiblen, aber auch herausfordernden Gestaltung von ingenieurwissenschaftlichen Studienprogrammen. Bei den geplanten Fernstudienformaten begrüßen die Gutachter:innen die anvisierte digitale und individuelle Vermittlung von praktischen, technischen Fähigkeiten. Diese anvisierte Vermittlung von praktischen Fähigkeiten kann aber auch aus Sicht der Gutachter:innen noch stärker ausgebaut und curricular verankert werden. Grundsätzlich haben die Gutachter:innen die hohe angebotene Flexibilität der Studienprogramme, insbesondere der Fernstudienprogramme, als sehr positiv hervorgehoben. Dies komme speziell berufstätigen Studierenden entgegen. Auch handele es sich nach Einschätzung der Gutachter:innen um moderne Produkte, die an den Entwicklungen der anvisierten Berufsmärkte orientiert sind. Dies zeige sich zum einen in den thematisch aktuellen Lehrmaterialien und zum anderen an den darin behandelten Trend-Themen.

Auch das Studium Generale und die damit verbundenen breiten Wahlmöglichkeiten in einigen der Studiengänge ist gut bei den Gutachter:innen angekommen. Da diese Wahlmöglichkeiten den Studierenden interdisziplinäre Perspektiven ermöglichen, würden sich die Gutachter:innen wünschen, dass dies auch weiterhin in allen technischen Studiengängen etabliert wird – möglicherweise auch in bereits laufenden Studiengängen, die noch über kein Studium Generale verfügen. Wenn das Studium Generale in diesem Sinne weiter modular etabliert wird könnte nach Einschätzung der Gutachter:innen dadurch auch noch besser gewährleistet werden, dass die anvisierten interdisziplinären und interkulturellen Lernziele konkreten Modulen zugeordnet werden können. Grundsätzlich sollte auch

erwogen werden die in manchen der Studiengänge teilweise sehr kleinen Module zusammenzufassen und damit den Modulumfang zu vereinheitlichen.

Der umfangreichste Diskussionspunkt während der Begutachtung war die Frage, wie bei den vorgestellten Studienformaten gewährleistet werden kann, dass die Praxisrelevanten Inhalte und Fertigkeiten adäquat vermittelt werden können. Aus den Ergebnissen dieser Diskussion wurden einige konkrete Handlungsbedarfe genannt, die weiter unten aufgelistet sind.

Darüber hinaus wurden noch einige allgemeine Empfehlungen benannt. Als eine zentrale Entwicklungsmöglichkeiten sehen die Gutachter:innen den noch stärkeren Ausbau von fachbezogenen Forschungsprojekten und die damit einhergehende Verzahnung von Forschung und Lehre. In diesem Zusammenhang könnten die Gutachter:innen sich auch eine Anknüpfung von Abschlussarbeiten an laufende Forschungsthemen vorstellen. Außerdem empfehlen die Gutachter:innen die Vorbereitung auf die Bachelorarbeit im Rahmen von vorgelagerten und mit der Abschlussarbeit verbundenen Projektarbeiten oder Modulen auszubauen.

Während der Begutachtung haben die Gutachter:innen auch einen umfangreichen Einblick in die verschiedenen Lehr- und Prüfungsformate bekommen. Dabei sehen die Gutachter:innen eine ideale Möglichkeit für die IU, dass die digitalen Lehrformate des Fernstudiums noch interaktiver werden können und vielleicht auch im dualen Studium Anwendung finden. Die Gutachter:innen möchten der Hochschule im Zusammenhang mit den Prüfungsinhalten ausdrücklich empfehlen das fachlich-inhaltliche Niveau der Prüfungen und Prüfungsfragen zu prüfen. Hierbei einen adäquaten Standard der jeweiligen Fachgebiete einzuhalten ist nach Einschätzung der Gutachter:innen insbesondere in Bezug auf die den Anforderungen des Berufsmarkts entsprechende Employability der potentiellen Absolvent:innen besonders wichtig.

Die Einschätzungen im Detail können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

## A. Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams)

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
<b>1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkkVO)</b>			
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> 1.1 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester.	x		Die Regelstudienzeit beträgt in Vollzeit 6 Semester. Teilzeitvarianten werden angeboten. s. Anl. 02-06 Bachelor SPO
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 1.2 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt vier, drei oder zwei Semester	n. r.		
<i>Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i> 1.3 Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester)			
<b>2. Studiengangprofil (§4 ThürStAkkVO)</b>			
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 2.1 Das Studiengangprofil ist „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“	n. r.		
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 2.2 Es ist festgelegt, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt.	n. r.		
<i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i> 2.3 Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	n. r.		
2.4 Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.	x		Der Studiengang schließt mit einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit ab, die einen Bearbeitungszeitraum von 8 Wochen hat. s. Anl. 02-06 Bachelor SPO und Anl. 11-02 MHB
<b>3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkkVO)</b>			
<i>Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i> 3.1 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor.	n. r.		
<i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i> 3.2 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vor.	n. r.		
<b>4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkkVO)</b>			
4.1 Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen (Ausnahme: Multiple-Degree-Abschluss).	x		Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering verliehen. s. Anl. 02-06 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-03 SPO-Anlage
4.2 Der vergebene Abschlussgrad entspricht den gesetzlichen Vorgaben.	x		Der Studiengang ist der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften zugeordnet und entspricht im Abschlussgrad somit den gesetzlichen Vorgaben. s. SD: Abschnitt Studiengangskonzept
4.3 Mit dem Abschluszeugnis wird regelmäßig ein Diploma Supplement vergeben.	x		Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad und der zugrundeliegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen. s. Anl. 02-01 APO (§20) und 07-02 Diploma Supplement
<b>5. Modularisierung (§7 ThürStAkkVO)</b>			

5.1 Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.	x		Der Studiengang ist vollständig modularisiert. s. Anl. 02-06 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-03 SPO-Anlage
5.2 Die Inhalte der Module des Studiengangs sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.	x		Für jedes Pflichtmodul werden 5 Credit Points (CP) vergeben, Wahlpflichtmodule umfassen 10 CP. Die Modulgröße ist so bemessen, dass alle Module innerhalb eines bzw. zweier aufeinanderfolgender Semester abgeschlossen werden können. s. Anl. 02-06 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-03 SPO-Anlage
5.3 Erstrecken sich Module über mehr als zwei Semester, sind diese Ausnahmen besonders begründet.	n. r.		
5.4 Die Modulbeschreibungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. <sup>i</sup>	x		In den Modulbeschreibungen sind alle gesetzlich geforderten Angaben verzeichnet. s. Anl. 11-02 Modulhandbuch

### 6. Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkkVO)

6.1 Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.	x		Alle Pflichtmodule sind mit 5 CP kreditiert, Wahlpflichtmodule mit 5 oder 10 CP. Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit ist mit 10 CP veranschlagt. s. Anl. 02-06 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-03 SPO-Anlage
6.2 Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt. <sup>ii</sup>	x		Pro Semester werden im Studiengang maximal 30 CP erworben. s. Anl. 02-06 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-03 SPO-Anlage
6.3 Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.	x		Pro CP werden insgesamt 30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. s. Anl. 02-1 APO
6.4 Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.	x		Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren erfolgreichem Absolvieren das Erreichen der Qualifikationsziele nachgewiesen wird und die Credit Points vergeben werden. s. Anl. 02-1 APO
6.5 Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	x		Die APO regelt die Vergabe von Credit Points auch für sog. alternative Prüfungsleistungen. s. Anl. 02-1 APO
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> 6.6 Es sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.	x		Der Studiengang umfasst 180 CP. s. Anl. 02-06 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-03 SPO-Anlage
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 6.7 Es werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.	n. r.		
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> 6.8 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte.	x		Der Bearbeitungsumfang des Moduls Bachelorarbeit umfasst 10 CP. s. Anl. 02-06 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-03 SPO-Anlage
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 6.9 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.	n. r.		

### 7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkkVO)

Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind

7.1 vertraglich geregelt	n. r.		
unter Einbezug			
7.2 nichthochschulischer Lernorte und	n. r.		
7.3 Studienanteile sowie	n. r.		

7.4 der Unterrichtssprache(n)	n. r.	
7.5 Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.	n. r.	
7.6 Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.	n. r.	
7.7 Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.	n. r.	

## B. Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
<b>1. Zielsetzung</b>			
<b>1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVVO)</b>			
1.1.1 Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.	x		
Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung			
1.1.2 wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung <sup>iii</sup> sowie	x		
1.1.3 Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und	x		
1.1.4 Persönlichkeitsentwicklung (auch zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Aspekte)	x		
nachvollziehbar Rechnung			
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte			
1.1.5 Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis),	x		
1.1.6 Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),	x		
1.1.7 Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches / künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität.	x		
1.1.8 Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.	x		
<i>Nur Bachelor: Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung ...</i>			
1.1.9 wissenschaftlicher Grundlagen,	x		
1.1.10 Methodenkompetenz und	x		
1.1.11 berufsfeldbezogener Qualifikationen.	x		In Abhängigkeit der Erfüllung der Auflage unter Kriterium 2.1.1
1.1.12 Der Bachelorstudiengang stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.	x		
<i>Nur konsekutiver Masterstudiengang: Der Masterstudiengang ...</i>			
1.1.13 ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet.	n. r.		
<i>Nur weiterbildender Master: Bei der Konzeption legt die Hochschule ...</i>			
1.1.14 den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie	n. r.		
1.1.15 die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen	n. r.		

dar.

1.1.16 Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.	n. r.		
<b>1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkkrVO)</b>			
Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.	x		
<b>2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkrVO)</b>			
<b>2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkrVO)</b>			
2.1.1 Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.		x	Die Studienanfänger:innen müssen zum Beginn des Studiums adäquate technische Praxiserfahrung nachweisen. Diese kann zum Beispiel durch Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen berufspraktischen Ausbildung oder einschlägige, umfangreichen und technische Berufserfahrung oder durch Ableistung eines Industriepraktikums (mind. 6 Wochen) auf Grundlage einer von der Hochschule vorzugebenden Praktikumsordnung erfolgen.
2.1.2 Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.	x		
2.1.3 Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.	x		
2.1.4 Das Studiengangskonzept umfasst gegebenenfalls Praxisanteile.	x		
2.1.5 Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.	x		
2.1.6 Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.	x		
2.1.7 Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.	x		
<b>2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkrVO)</b>			
2.2.1 Die erforderliche Lehrleistung wird für jeden betrachteten Studiengang und jeden Studienort zu mindestens 50% durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht. <sup>iv</sup>	x		
2.2.2 Das Curriculum wird durch <i>fachlich</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.		x	Auflage 2: Alle offenen Stellen müssen bis Studienstart besetzt werden sowie alle Modulverantwortlichen benannt werden, um so die fachliche Abdeckung und inhaltliche Qualitätssicherung der Lehre zu gewährleisten.
2.2.3 Das Curriculum wird durch <i>methodisch-didaktisch</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.	x		
2.2.4 Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.	x		
2.2.5 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl.	x		
2.2.6 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung	x		

### 2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVVO)

Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich

2.3.1 des nichtwissenschaftlichen Personals,	x	
2.3.2 der Raum- und Sachausstattung,	x	
2.3.3 der IT-Infrastruktur,	x	
2.3.4 der Lehr- und Lernmittel.	x	

### 2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVVO)

2.4.1 Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.	x	
2.4.2 Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen.	x	
2.4.3 Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert.	x	

### 2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVVO)

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet insbesondere durch

2.5.1 einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,	x	
2.5.2 die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,	x	
2.5.3 einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.	x	
2.5.4 Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsangemessen.	x	
2.5.5 In der Regel wird für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen.	x	
2.5.6 Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf.	x	

### 2.6 Studiengänge mit besonderem Profilspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVVO)

Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	n. r.	
---	-------	--

### 3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVVO)

3.1 Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet	x	
3.2 Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst.	x	
3.3 Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.	x	
3.4 Bei Überprüfung und Anpassung erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene	x	

### 4. Studienerfolg (§14 ThürStAkkVVO)

4.1 Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring	x		[Bewertung dieser Kriterien gemäß Gutachten zur Qualitätssicherung aus Verfahren 19/05i]
4.2 Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand werden in regelmäßigen Erhebungen validiert	x		
4.3 Am Monitoring werden Studierenden und Absolventen beteiligt.	x		
4.4 Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden fortlaufend überprüft.	x		
4.5 Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.	x		
4.6 Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.	x		
<b>5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVO)</b>			
5.1 Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	x		
5.2 Die Hochschule verfügt ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	x		
<b>6. Kooperationen und Partnerschaften</b>			
<b>6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO)</b>			
6.1.1 Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (§§3-10) und hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (§§11-21) verantwortlich.	n.r.		
6.1.2 Die Hochschule entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.	n.r.		
<b>6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVO)</b>			
6.2.1 Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.	n.r.		
6.2.2 Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben.	n.r.		
6.2.3 Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	n.r.		

## C. Besondere Regelungen

Die besonderen Regelungen der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehen sich auf Joint-Degree-Programme und sind für den vorliegenden Studiengang nicht relevant.

## ENDNOTEN

---

### <sup>i</sup> § 7 Modularisierung

...

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

### <sup>ii</sup> § 8 Leistungspunktesystem

...

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

<sup>iv</sup> Kriterium gemäß Zulassungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 13.09.2019.